



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.01.2022

Corona-Tests – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie haben sich die sogenannten Corona-Schnelltests, bzw. Antigen-Tests, als ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung der Ausbreitung etabliert. Durch die nun grassierende Omikron-Variante hat sich jedoch das Virus in seiner Verbreitungsgeschwindigkeit verändert, die Inzidenzwerte sind in Hessen und im Bund am Steigen, was die Auslastung der Testzentren erhöht. Insbesondere das Testen durch einen PCR-Test scheint nun an eine logistische Grenze zu stoßen. Weiterhin ist die Datenlage für die Öffentlichkeit über Verbreitungsherde, auch Hotspots oder Superspreader genannt, sowie über die Qualität von Maßnahmen nicht eindeutig.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 17. Februar 2022 beantwortet. Durch die pandemische Situation können sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. Welche Reduktion der Infektionszahlen erwartet die Landesregierung durch ein Alkoholverbot, Tanzverbot und die Schließung der Bordelle in sog. Hotspots?
- Frage 2. Welche Reduktion der Infektionszahlen erwartet die Landesregierung durch die 2G+ Regelung in der Gastronomie und in der Kultur?
- Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung das Infektionsrisiko bei einer Umstellung von 2G/2G+ und OP-Maske auf 3G und FFP-Maske?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Naturgemäß lässt sich die Wirkung einzelner Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen nicht in Zahlen ausdrücken. Es ist gerade die Bündelung verschiedener Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen insgesamt positiv beeinflusst. Zwischenzeitlich hat sich die Landesregierung entschieden, im Einzelhandel unter Verwendung von FFP2-Masken wieder die 3G-Regelung anzuwenden.

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung und den Schaden, die der Einzelhandel durch sich häufig wechselnde Regeln ertragen muss?

Der Einzelhandel ist durch die Corona-Pandemie und die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen stark betroffen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem Online- und Versandhandel und dem stationären Einzelhandel: Der von den Regularien wie Lockdown und Zugangsbeschränkungen nicht betroffene Onlinehandel konnte die Umsätze auch während der Pandemie deutlich steigern und erwies sich als Wachstumstreiber für den Einzelhandel als Gesamtes. Im stationären Einzelhandel dagegen verzeichneten die von Lockdown und Zugangsbeschränkungen betroffenen Branchen des Einzelhandels teils deutliche Umsatzverluste.

Nach Einführung der 2G-Zugangsregel im Dezember 2021 für weite Teile des Non-Food-Handels zeigten sich zuletzt Frequenzrückgänge im hessischen Einzelhandel mit den entsprechenden Umsatzrückgängen. Der Handelsverband Hessen beziffert den aufgrund der sinkenden Kundenfrequenzen verursachten Umsatzverlust im hessischen Handel im Dezember 2021 auf bis zu 30 % im Vergleich zum Weihnachtsgeschäft im Jahr 2019. Eine exakte Zuordnung der entstandenen Umsatzrückgänge auf die in der Fragestellung benannten häufig wechselnden Regelungen ist nicht darstellbar.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung und den Schaden, die die Gastronomie durch sich häufig wechselnde Regeln ertragen muss?

Die Landesregierung ist sich der schwierigen Situation der gesamten Gastronomiebranche bewusst. Die Lage im hessischen Gastgewerbe kann als angespannt bezeichnet werden. Ausweislich vorliegender Statistiken ist der Umsatz des Gesamtjahrs 2021 gegenüber dem Vorkrisenniveau des Jahres 2019 um durchschnittlich 43 % eingebrochen.

Einige Bereiche wie Clubs und Discotheken sind mit kurzen Unterbrechungen im Sommer der Jahre 2020 und 2021 geschlossen und erzielten keine Umsätze. Insbesondere die städtische Hotellerie verzeichnet im Jahr 2021 aufgrund der Ausfälle im Messe- und Kongressmarkt und der Reduzierung des internationalen Geschäftsreiseverkehrs Zimmerauslastungen von durchschnittlich 13 % und weniger.

Konkreteres Zahlenmaterial zu oben genannten Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor. Laut einer Umfrage des Branchenverbands gibt die Mehrzahl der Betriebe des hessischen Gastgewerbes an, dass beispielsweise mit der Einführung der 2G-Regelung ihre Umsätze um durchschnittlich 49 % zurückgegangen sind. Dies wird überwiegend auf abgesagte Firmenevents wie Weihnachts- und Betriebsfeiern oder abgesagte größere private Veranstaltungen zurückgeführt.

Für die Branche sind die coronabedingten Beschränkungen, die immer wieder auf aktuelle Situationen angepasst werden müssen, eine Herausforderung. Umsätze und Einkommen gehen zurück und sind oft auch nicht aus eigener Kraft aufzufangen. Um diese enormen finanziellen Herausforderungen zu stemmen, unterstützte die Landesregierung u. a. die Gastronomiebetriebe in Hessen mit den Programmen Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II, III, IV Überbrückungshilfe III plus, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfe, Neustarthilfe plus, Hessen-Mikroliquidität und dem Gastronomie-Kleinhilfen-Programm. Mit Stand 3. Februar 2022 beläuft sich die gezahlte Summe allein für das Gastgewerbe für 53.900 Anträge auf rund 1,8 Mrd. €. (Zum Gastgewerbe zählen hierbei unter anderem Ferienunterkünfte, Pensionen, Caterer, Campingunterkünfte, Gastronomie, Hotellerie u.s.w.).

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung und den Schaden, die die Kultur durch sich häufig wechselnde Regeln ertragen muss?

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass pandemiebedingt notwendige Beschränkungen im Kulturbetrieb für alle Beteiligten eine große Herausforderung bedeuten. Sie bemüht sich daher seit dem ersten Lockdown auf allen Ebenen, die coronabedingten Einbußen für Kultureinrichtungen und Künstlerinnen und Künstler finanziell aufzufangen. Ziel bleibt, die Vielfalt der hessischen Kultureinrichtungen über die Corona-Pandemie zu bewahren, Künstlerinnen und Künstlern die Fortsetzung ihrer Arbeit zu ermöglichen und trotz der Pandemie ein reichhaltiges Kulturangebot zu ermöglichen.

Die Kulturpakete I und II der Landesregierung haben vielen Kulturschaffenden und -einrichtungen in Hessen ermöglicht, die schwierige Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen und Schließungen von Kultureinrichtungen zu überbrücken und Vorbereitungen für die Zeit danach zu treffen. Das Kulturpaket I, für das die Landesregierung rund 21 Mio. € aufgewendet hat, umfasste das Festivalprogramm (2,4 Mio. €), Arbeitsstipendien für Künstlerinnen und Künstler (7,3 Mio. €), den Fonds „Innovativ neu eröffnen“ (2,7 Mio. €) sowie Projektstipendien für Kunschtchaffende (8,6 Mio. €). Auf diesem Weg ist es gelungen, die großen Festivals in ihren Strukturen zu erhalten, mehr als 3.600 Künstlerinnen und Künstlern die Fortsetzung ihrer Arbeit zu ermöglichen (Arbeitsstipendien), rund 200 Spielstätten bei der Ertüchtigung für coronabedingte Anpassungen zu unterstützen, 1.200 innovative künstlerische Vorhaben für die Zeit der Pandemie zu fördern (Projektstipendien). Hinzu kam der Beitritt Hessens zu den bundesweiten Filmausfallfonds in Höhe von rund 4 Mio. €, um Risiken pandemiebedingter Drehabbrüche ab dem Jahr 2021 abzusichern. Mit dem Kulturpaket II – das Brückenstipendien, das Spielstättenprogramm und das Programm „Ins Freie!“ umfasst – verfolgt die Landesregierung weiterhin die o.g. Ziele. Hierfür standen 30 Mio. € zur Verfügung. Die Projektphase des Programms ist bereits abgeschlossen. Die administrative Phase wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung und den Schaden, die der Sport durch sich häufig wechselnde Regeln ertragen muss?

Die Corona-Pandemie stellt das Land vor die größte Herausforderung seit der Nachkriegszeit. Die zum Schutz der Bevölkerung eingeführten Regeln und Maßnahmen haben zum Teil großen Einfluss auf das Leben jedes und jeder Einzelnen. Der auf Gemeinnützigkeit und dem ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder aufbauende organisierte Sport war und ist von dieser Entwicklung ganz besonders betroffen.

Der Landesregierung ist es in dieser Situation ein besonderes Anliegen, das „Sportland Hessen“ mit seiner in Jahrzehnten gewachsenen und bewährten Sportstruktur bestmöglich zu erhalten. Die rund 7.600 hessischen Sportvereine und die Sportverbände leisten auch derzeit einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt – nach der Überwindung der Pandemie sollen die Vereine im Land ihre gewohnte Arbeit für die Allgemeinheit wieder vollumfänglich aufnehmen können. Um das zu ermöglichen haben Bund und Land seit Beginn der Krise zahlreiche Förder- und Unterstützungsprogramme aufgelegt:

Um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie zu minimieren, können Sportvereine beispielsweise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen. Auch die Überbrückungshilfen III des Bundes sind für ehren- wie auch hauptamtlich organisierte Vereine abrufbar.

In Ergänzung zu diesen Maßnahmen hat die Hessische Landesregierung in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 17,2 Mio. € an zusätzlichen Mitteln aus den unterschiedlichen Corona-Förderprogrammen in den Sport investiert. Das Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ wurde speziell für die Existenzsicherung von gemeinnützigen (Sport-)Vereinen aufgestellt. Bei existenzgefährdenden Liquiditätseingängen sind hier Billigkeitsleistungen bis 10.000 € pro Verein möglich. Im Jahr 2020 konnten 297 Vereine durch diese Corona-Vereinshilfe finanzielle Unterstützung erhalten. Das Gesamtvolumen der Bewilligungen des Programms beläuft sich auf insgesamt über 1,5 Mio. €.

Zusätzlich hat die Landesregierung für hessische Vereine ein Programm zur Mitgliedergewinnung mit einem Gesamtvolumen von 5,35 Mio. € aufgelegt. Finanzielle Unterstützung kann von Vereinen beantragt werden, wenn coronabedingt Mitgliederverluste im erheblichem Maße, d.h. mindestens 50 Mitglieder, zu verzeichnen sind. Seit dem Start des Programms Mitte September 2021 konnten bis zum Jahresende über 200 Anträge positiv beschieden und mehr als 3 Mio. € an Unterstützung bewilligt werden.

Im Jahr 2021 gab es in Hessen zu keinem Zeitpunkt ein allgemeines Sportverbot, was eine bewusste Entscheidung der Landesregierung zur Unterstützung der Vereine und ihrer Strukturen war. Die hessischen Vereine haben sich in den verschiedenen Pandemiephasen verantwortungsvoll verhalten sowie Handlungsfähigkeit und Gemein Sinn bewiesen. Das auf dem Ehrenamt beruhende Vereinssystem zeigte und zeigt hierbei seine ganze, die Gesellschaft zusammenhaltende Kraft. Zusammen mit den vorgenannten Unterstützungsprogrammen konnte so eine stabilisierende Wirkung erreicht werden.

Die Landesregierung hat den organisierten Sport in Hessen 2021, unabhängig von Corona-Hilfsprogrammen, zudem mit einem Volumen von rund 60 Mio.€ unterstützt. Mehr als 20 Mio. € hiervon stehen zur Förderung des Sportstättenbaus und deren Erhaltung zur Verfügung.

Frage 8. Gedenkt die Landesregierung die Angaben auf www.corona-test-hessen.de derart zu präzisieren, dass deutlich erkennbar wird, an welchen Teststellen es neben Antigen-Schnelltests vor Ort auch PCR-Tests gibt?

Die Teststellen können bei der Erfassung ihrer Daten angeben, ob auch PCR-Tests angeboten werden. Dies wird entsprechend bei der Suche nach Teststellen ausgewiesen.

Für den Betrieb der Website [corona-test-hessen.de](https://www.corona-test-hessen.de) ist die Landesregierung jedoch auf die Zusammenarbeit mit den Teststellen angewiesen. Die Teststellen müssen selbst angeben, welches Angebot sie zur Verfügung stellen. Die Angaben dauerhaft landesweit auf Aktualität zu prüfen, ist nicht möglich. Sobald Beschwerden über mangelnde Aktualität eingehen, werden die konkreten Teststellen um eine Aktualisierung der Angaben gebeten.

Frage 9. Ist sichergestellt, dass jeder positive Schnelltest auch an einer anderen Teststelle für einen kostenlosen PCR-Test anerkannt wird?

Dem Grunde nach ist jeder positive Schnell- oder Selbsttest für eine PCR-Testung ausreichend. Damit die Teststellen die Testkosten aber mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen abrechnen können, ist eine Glaubhaftmachung des Vorliegens eines positiven Tests notwendig – beispielsweise durch Vorlage eines positiven Schnelltestnachweises oder des positiven Selbsttests.

Frage 10. Ist landesweit sichergestellt, dass Menschen nach einem positiven Schnelltest zeitnah und wohnortnah einen PCR-Test machen können?

Aktuell sind die PCR-Testkapazitäten bundesweit stark ausgelastet. Die Zahl maximal durchführbarer PCR-Tests wurde in der Vergangenheit bundesweit bereits deutlich ausgeweitet. Ein weiterer Ausbau der PCR-Testkapazitäten obliegt Limitierungen durch die (weltweit) stark erhöhte Nachfrage nach entsprechenden Geräten und Reagenzien sowie insbesondere fehlenden qualifizierten Fachpersonals. Hierauf hat die Landesregierung keinen Einfluss. Vereinzelt kann es daher Engpässe geben. Diese Lage wird sich mit dem sich abzeichnenden Abflachen der aktuellen Omikron-Welle entspannen.

Wiesbaden, 15. März 2022

Kai Klose